

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 10/72

BESCHLUSS

in Sachen

der Stadt W [REDACTED], vertreten durch ihren
Bürgermeister,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

1.

2. den Architekten Dipl.-Ing. Günther K l [REDACTED],
T [REDACTED], S [REDACTED]straße 25,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED]
II. Instanz: und [REDACTED] -

3. den Architekten Bauingenieur Josef K o [REDACTED],
T [REDACTED], Tr [REDACTED]straße 82,

Streithelfer des Beklagten zu 2
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Meise, Dr. Recken und Doerry beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluß des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 31. Mai 1972 aufgehoben.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Klage gegen den Beklagten Kl [REDACTED] durch Teilurteil vom 7. Oktober 1970 abgewiesen und der Klägerin die außergerichtlichen Kosten dieses Beklagten auferlegt. Durch Schlußurteil vom 2. Dezember 1970 hat es sodann die Klage auch gegenüber der außerdem verklagten Firma Platten-F [REDACTED] (Beklagten zu 1) abgewiesen und die Klägerin verurteilt, "die Kosten des Rechtsstreits" zu tragen.

Die Klägerin hat gegen beide Urteile Berufung eingelegt. Das Teilurteil ist seit der Entscheidung des Senats vom 7. November 1974 (VII ZR 30/72 und VII ZR 132/72) rechtskräftig. Ihre Berufung gegen das Schlußurteil hat die Klägerin insoweit zurückgenommen, als sie sich gegen die Firma Platten-F [REDACTED] richtete. Soweit sich ihr Rechtsmittel gegen den Beklagten Kl [REDACTED] wendet, hat sie es aufrechterhalten. In diesem Umfang hat das Oberlandesgericht die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen.

- 3 -

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde hat Erfolg.

1. Die Klägerin hat die Berufung entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts auch gegenüber dem Beklagten KL [REDACTED] und dem Streithelfer Ko [REDACTED] begründet.

a) Darauf, daß die Berufungsbegründungsschrift nur die Beklagte zu 1 als Gegnerin der Klägerin bezeichnet, kommt es nicht an. Die Begründung nimmt, wie die Beschwerde mit Recht hervorhebt, auf die Berufungsschrift vom 14. Januar 1971 Bezug, und dort sind auch der Beklagte zu 2 und der Streithelfer benannt. Zu weiteren Angaben war die Klägerin nicht genötigt. Im Zweifel ist ohnehin davon auszugehen, daß im Falle des Obsiegens mehrerer Gegner sich das Rechtsmittel gegen alle richtet (BGH NJW 1969, 928, 929 mit Nachw.). Nur wenn die Klägerin die Berufung auf die Verfolgung ihrer Klage gegenüber der Firma Platten-F [REDACTED] hätte beschränken wollen, wäre sie zu einer entsprechenden Erklärung verpflichtet gewesen.

b) Die Berufungsbegründung enthält zwar einen ausdrücklichen Antrag nur gegenüber der Beklagten zu 1. Hinsichtlich der (wegen der Kosten) weitergehenden Berufung liegt darin aber noch kein Verstoß gegen § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. Hier genügte die Erklärung, daß das Schlußurteil in vollem Umfange angefochten werde (BGH Urteil vom 14. Dezember 1950 - III ZR 24/50 = JZ 1951, 84, 85; Stein/Jonas, 19. Aufl. § 519 ZPO Anm. III 1; Baumbach/Lauterbach, 32. Aufl. § 519 ZPO Anm. 3 B). Daraus ergab sich deutlich genug, daß die Klägerin auch die Kostenentscheidung im Verhältnis zum Beklagten zu 2 und dessen Streithelfer angreifen wollte. Offen bleiben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



kann deshalb, ob inwieweit ein Antrag schon nach § 308 Abs. 2 ZPO entbehrlich war.

c) Die Berufungsbegründung verstößt entgegen der Meinung des Oberlandesgerichts auch nicht gegen § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.

Für die Frage, in welchem Umfange der Rechtsmittelkläger die Berufungsgründe zu bezeichnen sowie neue Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden anzuführen hat, kommt es auf die Eigenart des jeweiligen Falles an (RGZ 144, 6, 8; Baumbach/Lauterbach aaO § 519 Anm. 3 C a). Dem hat die Klägerin noch hinreichend Rechnung getragen.

Die Klägerin war zur Anfechtung des Schlußurteils in vollem Umfange nur deshalb genötigt, weil ihre zuvor gegen das Teilurteil vom 7. Oktober 1970 eingelegte Berufung nicht verhinderte, daß die Kostenentscheidung des Schlußurteils rechtskräftig wurde (BGHZ 20, 253, 254 mit Anm. Fischer in LM ZPO § 99 Nr. 4). Die Berufung gegen das Teilurteil hatte die Klägerin bereits mit Schriftsatz vom 12. Januar 1971 begründet. Zur Begründung ihrer insoweit allein gegen die Kostenentscheidung des Schlußurteils gerichteten Berufung genügte es deshalb, daß sie erkennbar auf ihre erste Berufung verwies.

Das ist in der Berufungsbegründungsschrift vom 5. März 1971 geschehen. Die Klägerin hat dort nicht nur das Vorbringen der Firma Platten-F[REDACTED] bestritten, sondern auch das des Beklagten Kl[REDACTED] und des Streit Helfers. Darüber hinaus hat sie ausdrücklich die Feststellung gefordert, daß der Beklagte Kl[REDACTED] zum Schadensersatz verpflichtet sei. Hiermit hat sie die ihre

Berufung auch hinsichtlich der Kosten rechtfertigende Beziehung zur Berufungsbegründung vom 12. Januar 1971 hergestellt. Mehr brauchte sie nicht zu tun.

2. Der angefochtene Beschluß ist nach alledem aufzuheben. Das Oberlandesgericht wird jetzt zu entscheiden haben, ob die Berufung der Klägerin gegen das Schlußurteil insoweit sachlich gerechtfertigt ist, als sie sich gegen die Kostenentscheidung des Landgerichts im Verhältnis der Klägerin zum Beklagten zu 2 und zum Streithelfer richtet.

Vogt

Girisch

Meise

Recken

Doerry